

Rechtssache 230/87

Naturally Yours Cosmetics Limited gegen Commissioners of Customs and Excise

(Ersuchen um Vorabentscheidung,
vorgelegt vom Value Added Tax Tribunal London)

„Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Besteuerungsgrundlage — Lieferungen
von Gegenständen und Dienstleistungen“

Sitzungsbericht	6366
Schlußanträge des Generalanwalts José Luís da Cruz Vilaça vom 14. Juli 1988	6374
Urteil des Gerichtshofes vom 23. November 1988	6385

Leitsätze des Urteils

Steuerrecht — Harmonisierung — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Besteuerungsgrundlage — Lieferung von Gegenständen — Gegenwert, der unmittelbar mit der Lieferung zusammenhängt, in Geld ausgedrückt werden kann und einen subjektiven Wert darstellt — Senkung des Verkaufspreises als Entgelt für eine vom Käufer erbrachte Dienstleistung (Richtlinie 77/388 des Rates, Artikel 11 Teil A Absatz 1 Buchstabe a)

Besteuerungsgrundlage einer Lieferung von Gegenständen im Sinne des Artikels 11 A Absatz 1 Buchstabe a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG ist alles, was in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lieferung als Gegenleistung erhalten wird, in Geld ausgedrückt werden kann und einen subjektiven Wert darstellt.

Wenn ein Lieferant (der „Großhändler“) Gegenstände (den „Anreiz“) einem Dritten (dem „Einzelhändler“) für eine in Geld bestehende Gegenleistung (einen Geldbetrag) liefert, die niedriger ist als die, für die er dem Einzelhändler die gleichen Gegenstände zum Weiterverkauf an den Verbraucher liefert, und wenn sich der Einzelhändler

ler verpflichtet hat, den Anreiz einzusetzen, um eine andere Person dazu zu bewegen, eine Party zu veranstalten — oder sie für eine solche Veranstaltung zu belohnen —, bei der andere Produkte des Großhändlers den Teilnehmerinnen vom Einzelhändler zum beiderseitigen Nutzen verkauft werden können, wobei der Anreiz, falls eine solche Party nicht zustandekommt, entweder an den Lieferanten zurückgegeben oder mit dem Großhandelspreis bezahlt werden muß,

so ist die Besteuerungsgrundlage nach der genannten Vorschrift daher die Summe aus der Gegenleistung in Geld und dem Wert der Dienstleistung des Einzelhändlers, die darin besteht, den Anreiz zur Gewinnung oder zur Belohnung von Leistungen eines Dritten zu verwenden; als Wert dieser Dienstleistung ist der Unterschied zwischen dem tatsächlich für den Gegenstand gezahlten Preis und dem üblichen Großhandelspreis anzusehen.

SITZUNGSBERICHT in der Rechtssache 230/87*

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Das Vertriebssystem der Klägerin des Ausgangsverfahrens*

Naturally Yours Cosmetics Limited ist eine Großhandelsgesellschaft, die Kosmetikprodukte vertreibt, welche im Rahmen der „Party-plan“ Methode an den Endverbraucher weiterverkauft werden sollen. Dieses Einzelhandelsvertriebssystem ist im Vereinigten Königreich wohlbekannt. Im vorliegenden Fall funktioniert es auf der Grundlage eines Systems lokaler und regionaler Direktoren, die jeweils mehrere „Kosmetik-Beraterinnen“ kontrollieren. Aufgabe einer Kosmetik-Beraterin, die unabhängige Unternehmerin ist, ist der Verkauf der Pro-

dukte der Klägerin. Zu diesem Zweck sucht sie unter ihren Freundinnen und Bekannten „Gastgeberinnen“ aus, die bereit sind, ihre Wohnung für von ihnen selbst veranstaltete Parties zur Verfügung zu stellen, zu denen sie ihre Freundinnen und Bekannten einladen und bei denen die Produkte der Klägerin vorgeführt und verkauft werden. Hat die Kosmetik-Beraterin einen geeigneten Ort für die Party gefunden, dann nimmt sie daran teil, um die Produkte zu verkaufen, Zahlungen entgegenzunehmen und den Gästen praktische Ratschläge zu geben.

Die Kosmetik-Beraterin kauft alle bei einer Party zum Verkauf angebotenen Artikel, hat mithin die Stellung eines vertraglich gebundenen Einzelhändlers. Die Klägerin gibt ihren Kosmetik-Beraterinnen ein Bestellformular an die Hand, in dem die vollständige Palette ihrer Produkte sowie ihre Großhandelspreise aufgeführt sind. Der für den Weiterverkauf an die Gäste empfohlene Einzelhandelspreis ist gesondert in einer diesen zur Verfügung gestellten Broschüre aufge-

* Verfahrenssprache: Englisch.